

Förderung nach der NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PflBG im Haushaltsjahr 2022

Ihr Antrag vom __.__.20__

- Anlagen: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Vordruck Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom __.__.20__ bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

15 900 EUR (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 15 900 EUR)

(in Worten: fünfzehntausendneunhundert Euro).

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert werden Maßnahmen nach der Förderbereiche eins bis drei gemäß Ihres Antrages vom __.__.20__

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 15 900 EUR als Zuschuss gewährt (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 15 900 EUR).

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2022: 15 900 EUR (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 15 900,00)

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in voller Höhe des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung. Ein Antrag Ihrerseits für die Auszahlung ist nicht erforderlich.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 2.1. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bis zum 31. Januar 2023 vorzulegen.
- 2.2. Bis zum 31. Januar 2023 ist ein Nachweis über die summarische Verausgabung im Jahr 2022 bei den Bezirksregierungen vorzulegen.
- 2.3. Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in voller Höhe des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung.
- 2.4. Abweichend von Nummer 8.3.1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungs-zwecks verwendet.
- 2.5. Abweichend von Nummer 8.5 Satz 1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verlangt werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Unterschrift)